

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Einsetzung eines Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung und
Wahlprüfung**

Zur Einsetzung eines Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung und Wahlprüfung, der gesetzlich und geschäftsordnungsrechtlich vorausgesetzt wird, wird folgender Vorschlag unterbreitet.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft setzt einen Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung und Wahlprüfung ein. Der Ausschuss hat 13 Mitglieder, die sich auf die Fraktionen im Verhältnis 6 : 3 : 2 : 1 : 1 verteilen.
2. Die Benennung der/des Vorsitzenden beziehungsweise der/des Schriftführerin/Schriftführers erfolgt zunächst vorläufig bis zur endgültigen Zuordnung aller hervorgehobenen Ausschussfunktionen im Zuge des dafür vorgesehenen bürgerchaftlichen Zugriffsverfahrens.